OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800557/9/SSt/Rd

Datum:
Linz, 30. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, B-Strasse., p.A. C-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Jänner 2024, GZ: BHGR/923080032303/23, wegen einer Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis und der Verfallsausspruch behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Jänner 2024, GZ: BHGR/923080032303/23, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.320,91 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 13 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 und Abs. 4 zweiter Satz Güterbeförderungsgesetz – GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022 iVm Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF Verordnung (EU) Nr. 2020/1055, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 21.09.2023, 21:51 Uhr
Ort: D__, A8 Str.km 24,9 Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (H)
Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (D)
Sie haben als gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in des Beförderungsunternehmens I__ in C-Strasse, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF eingehalten wurden. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ welcher als indischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern von einem Orte, welcher außerhalb des Bundesgebietes liegt, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von einem innerhalb des Bundesgebietes liegenden Ort in das Ausland verwendet. Sie haben nicht dafür gesorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) 1072/2009 erforderliche Fahrerbescheinigung mitgeführt wurde, obwohl der Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmen erteilten Gemeinschaftslizenz gelenkt hat. Lenkt ein Fahrer aus einem Drittstaat das Fahrzeug, so hat dieser eine Fahrerbescheinigung mitzuführen. Das KFZ war auf der Fahrt von G__ nach – H__ und hatte folgendes geladen: Leergut – Lenkgetriebe. Sie haben dem Lenker keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zur Verfügung gestellt.“

Weiters wurde verfügt, dass „die gemäß § 37a Abs. 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit in Höhe von € 1.453,00 auf die gegenständlich verhängte Strafe in Höhe von € 1.453,00 angerechnet, im Sinne des § 18 VStG zur Geldstrafen- sowie Kostendeckung des Strafverfahrens mit Rechtskraft des Bescheides herangezogen und gem. § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt wird“.

I.2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, einen Firmenbuchauszug der I__, C-Strasse, und eine Bestellungsurkunde zum verantwortlichen Beauftragten vorzulegen. Mit E-Mail-Eingabe vom 17. September 2024 wurde dieser Aufforderung nachgekommen und ein Firmenbuchauszug in ungarischer Sprache sowie die handschriftliche Beantwortung der Verfahrensanordnung vom 20.11.2023 vorgelegt; eine Bestellungsurkunde samt der Befugnisse als Logistikleiter konnte nicht vorgelegt werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt ist zu entnehmen, dass mit Schreiben vom 20. November 2023 eine Verfahrensanordnung um Bekanntgabe eines Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 VStG an die I__, C-Strasse, gerichtet wurde. Als Tatvorwurf wurde darin angeführt „Sie haben als gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in des Beförderungsunternehmens […]“.

Am 12. Dezember 2023 wurde die Verfahrensanordnung vom Beförderungsunternehmen an die belangte Behörde retourniert mit der handschriftlichen Ergänzung „A__, J-Strasse, LOGISTIKLEITER“.

In weiterer Folge wurde an den nunmehrigen Beschwerdeführer als gewerberechtlichem Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens eine Aufforderung zur Rechtfertigung, datiert mit 13. Dezember 2023 gerichtet, sowie das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 25. Jänner 2024 erlassen.

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben, wobei die Firmensignatur lautet: „A__, Leiter K__, I__, N__., C-Strasse, […] Geschäftsführer: O__ Amtsgericht Veszprem 19-09-509330“.

Der Beschwerdeführer ist nicht Geschäftsführer des verfahrensgegenständlichen Unternehmens (sh. Pkt. 13., 13/9. des Firmenbuchauszuges). Eine

Anordnungsbefugnis des Unternehmens, wonach der Beschwerdeführer von der Geschäftsführung als eine andere Person für einen bestimmten räumlichen oder sachlich abgegrenzten Unternehmensbereich bestellt worden, liegt nicht vor.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und dem eingeholten Firmenbuchauszug des Unternehmens.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

III.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhalts steht fest, dass der Beschwerdeführer nicht zum gewerberechtlichen Geschäftsführer der I__, C-Strasse, bestellt ist.
Vielmehr wurde der im Firmenbuch (sh. Punkt 13., 13/9.) ausgewiesene O__, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG bestellt und ist dieser als zur Vertretung nach außen Berufener des Unternehmens für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.
Eine Anordnungsbefugnis, wonach der Beschwerdeführer von der Geschäftsführung als eine andere Person für einen bestimmten räumlichen oder sachlich abgegrenzten Unternehmensbereich bestellt worden sei (§ 9 Abs. 2 letzter Satz VStG) – und damit allenfalls eine einer Spruchkorrektur durch das Verwaltungsgericht zugängliche Verantwortlichkeit „als verantwortlicher Beauftragter“ statt „als gewerberechtlicher Geschäftsführer“ in Frage käme (vgl. ua. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/15/0098) - liegt nicht vor (vgl. hierzu ua. VwGH 21.8.2001, 99/09/0061; VwGH 23.4.2013, 2013/09/0026).

Zusammenfassend ist mangels Anordnungsbefugnis für einen nicht zur Geschäftsführung bestellten natürlichen Person (Bestellung als verantwortlicher Beauftragter) ausschließlich der nach außen hin vertretungsbefugte Geschäftsführer verantwortlich.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Beschwerdeführers für die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung somit nicht gegeben.

Im Ergebnis war daher schon aus diesem Grund der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis sowie der Verfallsausspruch aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen. Abschließend erlaubt sich das Verwaltungsgericht auf die Bestimmung des § 32 Abs. 3 VStG hinzuweisen.

III.3. Zur Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde Erfolg hatte und das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen